



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 01. Juni 2012

Nr. 19

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.05.2012	1827
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.05.2012	1860
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012	1866
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. November 2009 vom 23. Mai 2012	1874
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012	1876
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Februar 2009 vom 24. Mai 2012	1886
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007 vom 15.05.2012	1888

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2012/19
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.05.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Wissenschaftsphilosophie der Natur-, der Sozial- und der Geistes-/Kulturwissenschaften so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig.
- (2) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle Für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass

die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem für die Wissenschaftsphilosophie einschlägigen Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Wissenschaftsphilosophie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

- Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie (GW)
- Ontologie der Wissenschaften (OW)
- Spezielle Wissenschaftsphilosophie (SW)
- Interdisziplinäre Forschungsfelder (IF)
- Mastermodul (MM)

Wahlpflichtmodule:

- Auslandssemester (AS)
- Aktuelle Forschungsfelder (AF)
- Forschung und Praxis (FP)

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

¹Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung, Seminar und Masterkolloquium. ²Darüber hinaus ist der Besuch von Konferenzen vorgesehen.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 8 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines Semesters - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von je 18 Leistungspunkten in den Modulen „Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie“ (GW), „Spezielle Wissenschaftsphilosophie“ (SW) und „Forschung und Praxis“ (FP), zum Erwerb von je 12 Leistungspunkten in den Modulen „Ontologie der Wissenschaften“ (OW), „Interdisziplinäre Forschungsfelder“ (IF) und „Aktuelle Forschungsfelder“ (AF) sowie zum Erwerb von je 30 Leistungspunkten in den Modulen „Auslandssemester“ und „Mastermodul“ (MM).
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11**Prüfungsleistungen, Anmeldung**

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter

ter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb deren die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt beim Philosophischen Seminar oder auf elektronischem Wege, sofern ein EDV-gestütztes Anmeldesystem für den Studiengang etabliert ist. ³Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁵Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁶Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Wissenschaftsphilosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 90 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der

Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw.

die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. ²§ 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁴§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anrechnung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 % der Gesamtnote des Masterabschlusses angerechnet werden.
- (8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

- (3) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems oder durch die Veröffentlichung einer Liste auf der Internetseite des Philosophischen Seminars. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die oben genannten Listen bezeichnen die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,

- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wer-

den. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 23.04.2012.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Abschnitt A

Modultitel deutsch:		Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie (GW)			
Modultitel englisch:		Foundations of Philosophy of Science			
Studiengang:		Wissenschaftsphilosophie / Philosophy of Science			
Turnus:	jährlich	Dauer:	WS	Fachsemester:	1.
				LP:	18
				Workload:	540
1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
					Selbststudium
	1.	Theorien und Positionen der Wissenschaftsphilosophie (GW-1)	Ü (P)	6	60 (4 SWS)
	2.	Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie I (GW-2)	S (P)	6	30 (2 SWS)
	3.	Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie II (GW-3)	S (P)	6	30 (2 SWS)
2	Lehrinhalte: In dem Modul sollen Studierende mit den Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie und mit ihren zentralen Begriffen, Fragestellungen und Problemen vertraut gemacht werden. Die Übung „Theorien und Positionen der Wissenschaftsphilosophie“ (GW-1) dient dazu, mittels intensiver Lektüre und Diskussion grundlegender Texte einen Überblick über Theorien und Positionen in der Wissenschaftsphilosophie zu gewinnen. In den Seminaren „Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie I“ (GW-2) und „Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie II“ (GW-3) sollen darüber hinaus zentrale Themenfelder der Wissenschaftsphilosophie (z. B. Theorien der wissenschaftlichen Erklärung, Theorien der Bestätigung, der Begriff der wissenschaftlichen Theorie und des Modells, Konzeptionen des wissenschaftlichen Wandels und Fortschritts) vertieft behandelt werden.				
3	Erworbene Kompetenzen: Studierende erlangen einen profunden Überblick über Begriffe, Fragestellungen und Probleme der Wissenschaftsphilosophie und besitzen die Kompetenz, wissenschaftsphilosophische Inhalte sowohl sinnvoll aufeinander zu beziehen als auch klar voneinander abzugrenzen. Sie sind in der Lage, wissenschaftsphilosophische Texte zu interpretieren und Theorien und Positionen kritisch zu diskutieren. Sie erwerben zudem das methodische Rüstzeug, wissenschaftsphilosophische Themen selbständig zu erschließen und zu bearbeiten sowie die Ergebnisse ihrer Arbeit mündlich wie schriftlich präzise und strukturiert zu präsentieren.				
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Seminare „Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie I“ (GW-2) und „Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie II“ (GW-3) können auch für das Modul I, „Zentrale Fragen der Theoretischen Philosophie“, des Masterstudiengangs Philosophie verwendet werden.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine				
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: a) Klausur (180 min) zur Übung GW-1 (Gewichtung für Modulnote: 50 %) b) Hausarbeit(en) (insgesamt 10-12 S.) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in den Seminaren GW-2 und GW-3 (Gewichtung für Modulnote: je 25 %) Die Art der Prüfungsleistung in GW-2 und GW-3 wird grundsätzlich von den Prüfer(inne)n festgelegt.				
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %				
11	Modulbeauftragter: N.N.		Zuständiger Fachbereich: o8 – Geschichte/Philosophie, Lehreinheit: Philosophie		

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur 180 min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Theorien und Positionen der Wissenschaftsphilosophie (GW-1)						
Veranstaltungstitel (deutsch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs- relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bil- dung der Modulnote
				Pflicht	Wahl- pflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur 180 min.	☒		☒	☐	[50 %]
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie I (GW-2)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Foundations of Philosophy of Science I				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs- relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bil- dung der Modulnote
				Pflicht	Wahl- pflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.	☒		☐	☒	[25 %]
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	[]
☐ Übung	☒ mündl. Prüfung 30 min.	☒	☐ erfolgreich**	☐	☒	[25 %]
	☒ schriftl. HA 10-12 S.	☒		☐	☒	[25 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						
Keine						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch):		Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie II (GW-3)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Foundations of Philosophy of Science II				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahl-pflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.	☒		☐	☒	[25 %]
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☒ aktiv *	☐	☐	[]
☐ Übung	☒ mündl. Prüfung 30 min.	☒	☐ erfolgreich**	☐	☒	[25 %]
	☒ schriftl. HA 10-12 S.	☒		☐	☒	[25 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: keine						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Oliver R. Scholz	Zuständiger Fachbereich: o8 – Geschichte/Philosophie, Lehreinheit: Philosophie
----	---	--

Modultitel: Ontologie der Wissenschaften (OW)

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____ min. ☐ mündl. Prüfung 30 min. ☐ ____ min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Metaphysik (OW-1)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Metaphysics				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahl-pflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.	☒		☐	☒	[50 %]
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	[]
☐ Übung	☒ mündl. Prüfung 30 min.	☒	☐ erfolgreich**	☐	☒	[50 %]
	☒ schriftl. HA 10-12 S.	☒		☐	☒	[50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Naturphilosophie (OW-2)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Philosophy of Nature				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahl-pflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.	☒		☐	☒	[50 %]
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	[]
☐ Übung	☒ mündl. Prüfung 30 min.	☒	☐ erfolgreich**	☐	☒	[50 %]
	☒ schriftl. HA 10-12 S.	☒		☐	☒	[50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Spezielle Wissenschaftsphilosophie (SW)				
Modultitel englisch:		Special Philosophy of Science				
Studiengang:		Wissenschaftsphilosophie / Philosophy of Science				
Turnus: jährlich	Dauer: SoSe	Fachsemester: 2.	LP: 18	Workload: 540		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Wissenschaftsphilosophie der Naturwissenschaften (SW-1)	S (WP)	9	30 (2 SWS)	240
	2.	Wissenschaftsphilosophie der Sozialwissenschaften (SW-2)	S (WP)	9	30 (2 SWS)	240
3.	Wissenschaftsphilosophie der Geistes-/ Kulturwissenschaften (SW-3)	S (WP)	9	30 (2 SWS)	240	
2	Lehrinhalte: In den Seminaren des Moduls wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, Fragestellungen und Probleme der speziellen Wissenschaftsphilosophie vertieft zu behandeln, und zwar je nach individuellen Schwerpunktsetzungen in zweien der drei Bereiche Wissenschaftsphilosophie der Naturwissenschaften, Wissenschaftsphilosophie der Sozialwissenschaften und Wissenschaftsphilosophie der Geistes-/Kulturwissenschaften. Insbesondere sollen wissenschaftsphilosophische Probleme der Einzelwissenschaften dieser Bereiche im Vordergrund stehen, z. B. im Umkreis der folgenden Themenfelder: Kausalität und Determinismus, Reduktionismus, Naturalismus/Physikalismus, natürliche Art, Induktion, Theorie und Erfahrung, Prognosen, Naturgesetze, Dispositionen, Erklären vs. Verstehen, Interpretation. Durch die als Modulabschlussprüfung vorgesehene längere Hausarbeit (inklusive einer Besprechung der Ergebnisse der Arbeit) sollen zudem die grundlegenden Fragestellungen und Methoden der Spezialisierung in der Wissenschaftsphilosophie selbst tiefgreifend behandelt werden.					
3	Erworbene Kompetenzen: Studierende erwerben wissenschaftsphilosophische Anwendungskompetenzen, d. h. die Fähigkeiten, Fragestellungen der allgemeinen Wissenschaftsphilosophie auf Spezial- und Detailprobleme der Wissenschaftsphilosophie einzelner Disziplinengruppen und Disziplinen anzuwenden und im Kontext der spezifischen disziplinären Voraussetzungen zu diskutieren. Ferner sind sie in der Lage, wissenschaftsphilosophische Probleme, die für einzelne Wissenschaften spezifisch sind, zu identifizieren und kritisch zu erörtern. Insbesondere erlangen sie dabei die Kompetenz, Gemeinsamkeiten und Unterschiede einzelner Wissenschaften hinsichtlich der wissenschaftsphilosophischen Methodik und Thematik zu erkennen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Seminare SW-1, SW-2 und SW-3 können auch für das Modul V, „Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie“, des Masterstudiengangs Philosophie verwendet werden.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende wählen zwei der drei Seminare SW-1, SW-2 und SW-3 gemäß individueller Schwerpunktsetzungen aus.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Hausarbeit (20 Seiten) und Gespräch über die Hausarbeit (30 Minuten); die Hausarbeit wird zu 75% gewichtet, das Gespräch zu 25%.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: erfolgreiche Absolvierung mindestens eines der Module GW und OW					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Oliver R. Scholz			Zuständiger Fachbereich: o8 – Geschichte/Philosophie, Lehrinheit: Philosophie		

Veranstaltungstitel (deutsch):		Wissenschaftsphilosophie der Sozialwissenschaften (SW-2)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Philosophy of Social Sciences				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahl-pflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur 90 min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Übung	☒ mündl. Prüfung 30 min.	☒	☒ erfolgreich**	☐	☒	[25%]
	☒ schriftl. HA 20 S.	☒		☐	☒	[75%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ keine Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Wissenschaftsphilosophie der Geistes-/Kulturwissenschaften (SW-3)							
Veranstaltungstitel (englisch):		Philosophy of Humanities and Cultural Studies					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:		prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
					Pflicht	Wahl-pflicht	
[] Vorlesung	[] Klausur	90 min.	[]		[]	[]	[]
[x] Seminar	[] Referat		[]	[] aktiv *	[]	[]	[]
[] Übung	[x] mündl. Prüfung	30 min.	[x]	[x] erfolgreich**	[]	[x]	[25%]
	[x] schriftl. HA	20 S.	[x]		[]	[x]	[75%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:							
keine							

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Interdisziplinäre Forschungsfelder I (IF-1)	S (WP)	6	30 (2 SWS)	150
	2.	Interdisziplinäre Forschungsfelder II (IF-2)	S (WP)	6	30 (2 SWS)	150

3	Erworbene Kompetenzen: Studierenden werden interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt, die – vor dem Hintergrund und unter den Voraussetzungen ihrer jeweiligen fachlichen Schwerpunktsetzungen – die Übertragung wissenschaftsphilosophischer Fragestellungen und Themen auf eine Spezialwissenschaft, die Anwendung des bereits erworbenen methodischen Rüstzeugs der Wissenschaftsphilosophie auf die spezifischen Erfordernisse fachspezifischer Probleme und die Vertiefung wissenschaftsphilosophischer Kenntnisse im Kontext einer Einzeldisziplin umfassen. Insbesondere sind Studierende in der Lage, die Anforderungen, Chancen und Schwierigkeiten interdisziplinärer wissenschaftsphilosophischer Arbeit auszuloten und zu bewerten.

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Seminare IF-1 und IF-2 können gegebenenfalls auch für das Modul V, „Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie“, des Masterstudiengangs Philosophie verwendet werden.
---	---

7	Leistungsüberprüfung:	
	☒ Modulabschlussprüfung	☐ Modulbegleitende Teilprüfungen

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: erfolgreiche Absolvierung mindestens eines der Module GW und OW
---	--

11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Reinold Schmücker	Zuständiger Fachbereich: o8 – Geschichte/Philosophie, Lehrinheit: Philosophie
----	--	---

Modultitel: Interdisziplinäre Forschungsfelder (IF)

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☒ mündl. Prüfung 30 min. ☐ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Interdisziplinäre Forschungsfelder I (IF-1)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Interdisciplinary Fields of Research I				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahl-pflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☒ verschiedene	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
	☒ offen ____min.	☐		☐	☒	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Interdisziplinäre Forschungsfelder II (IF-2)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Interdisciplinary Fields of Research II				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahl-pflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☒ verschiedene	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
	☒ offen ____min.	☐		☐	☒	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

11	Modulbeauftragte/r: N.N.	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie, Lehrinheit: Philosophie
----	------------------------------------	--

Modultitel: Auslandssemester / Semester abroad

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Modultitel: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ _____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Veranstaltung an ausländischer Partneruniversität			
Veranstaltungstitel (englisch):		Course at partner university abroad			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gemäß Learning agreement	Gemäß Learning agreement	[x]	Gemäß Learning agreement		[50 %]
Voraussetzung en im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Die Veranstaltung und die Prüfungsleistung(en) müssen einem Masterseminar am Philosophischen Seminar der Universität Münster und einer darin abzulegenden Prüfung äquivalent sein. Die Prüfungsleistung bzw. -leistungen müssen anrechenbar benotet sein. Weitere, evtl. zu erbringende Studienleistungen werden nach Maßgabe der Partneruniversität festgelegt.				

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Veranstaltung an ausländischer Partneruniversität			
Veranstaltungstitel (englisch):		Course at partner university abroad			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gemäß Learning agreement	Gemäß Learning agreement	[x]	Gemäß Learning agreement		[50 %]
Voraussetzung en im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Die Veranstaltung und die Prüfungsleistung(en) müssen einem Masterseminar am Philosophischen Seminar der Universität Münster und einer darin abzulegenden Prüfung äquivalent sein. Die Prüfungsleistung bzw. -leistungen müssen anrechenbar benotet sein. Weitere, evtl. zu erbringende Studienleistungen werden nach Maßgabe der Partneruniversität festgelegt.				

Weitere Veranstaltungen

Veranstaltungstitel (deutsch):		Weitere Veranstaltungen an ausländischer Partneruniversität			
Veranstaltungstitel (englisch):		Course at partner university abroad			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gemäß Learning agreement	Gemäß Learning agreement	[]	Gemäß Learning agreement		-
Voraussetzung en im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Das Learning agreement kann den Besuch weiterer Veranstaltungen und das Erbringen weiterer Studienleistungen an der ausländischen Partneruniversität vorsehen.			

Modultitel deutsch:		Aktuelle Forschungsfelder (AF)				
Modultitel englisch:		Current Fields of Research				
Studiengang:		Wissenschaftsphilosophie / Philosophy of Science				
Turnus:	jährlich	Dauer: WS	Fachsemester: 3.	LP: 12	Workload: 360	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Aktuelle Forschungsfelder I (AF-1)	S (P)	6	30 (2 SWS)	150
	2.	Aktuelle Forschungsfelder II (AF-2)	S (P)	6	30 (2 SWS)	150
2	Lehrinhalte: In den Seminaren AF-1 und AF-2 des Moduls sollen aktuelle Frage- und Problemstellungen der Wissenschaftsphilosophie und eng benachbarter Disziplinen (etwa der Wissenschaftsgeschichte, der Wissenschaftssoziologie oder der Wissenschaftsethik) aufgegriffen und anhand neuerer Fachliteratur erarbeitet und diskutiert werden. Im Besonderen werden den Studierenden tiefgehende Einblicke in aktuelle Forschungsdebatten der Wissenschaftsphilosophie ermöglicht. Sie werden zudem mit den gegenwärtigen Methoden und Arbeitsweisen in der Wissenschaftsphilosophie vertraut gemacht. Das Modul wird in der Regel in den Monaten Januar bis März des jeweiligen Wintersemesters absolviert.					
3	Erworbene Kompetenzen: Durch die Vermittlung aktueller wissenschaftsphilosophischer Fragestellungen und Probleme werden Studierende befähigt, ihre bereits erworbenen wissenschaftsphilosophischen Kenntnisse und Kompetenzen im Kontext der neuesten Forschung zu erproben. Sie können erkennen, welche thematischen und methodischen Entwicklungen die neuere Wissenschaftsphilosophie kennzeichnen und welche Anwendungsbereiche wissenschaftsphilosophischer Kenntnisse von besonderem Interesse für die neuere Forschung sind. Studierende besitzen dergestalt auch die Fähigkeit, sich über die Einordnung der Wissenschaftsphilosophie in den Kontext benachbarter Disziplinen, die die Wissenschaft selbst zu ihrem Gegenstand haben, Klarheit zu verschaffen.					
4	Status: ☐ Pflichtmodul					

Modultitel: Aktuelle Forschungsfelder (AF)

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____ min. ☐ mündl. Prüfung 60 min. ☐ ____ min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Aktuelle Forschungsfelder I (AF-1)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Current Fields of Research I				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs- relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahl- pflicht		Gewichtung für die Bil- dung der Modulnote
[] Vorlesung	[x] Klausur 90 min.	[x]		[]	[x]	[50 %]
[x] Seminar	[] Referat	[]	[] aktiv *	[]	[]	[]
[] Übung	[x] mündl. Prüfung 30 min.	[x]	[] erfolgreich**	[]	[x]	[50 %]
[x] Blockseminar	[x] schriftl. HA	[x]		[]	[x]	[50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						
Keine						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):							Aktuelle Forschungsfelder II (AF-2)		
Veranstaltungstitel (englisch):							Current Fields of Research II		
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:		prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs- relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bil- dung der Modulnote		
					Pflicht	Wahl- pflicht			
[] Vorlesung	[x] Klausur	90 min.	[x]		[]	[x]	[50 %]		
[x] Seminar	[] Referat		[]	[] aktiv *	[]	[]	[]		
[] Übung	[x] mündl. Prüfung	30 min.	[x]	[] erfolgreich**	[]	[x]	[50 %]		
[x] Blockseminar	[x] schriftl. HA		[x]		[]	[x]	[50 %]		
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:									
keine									

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Forschung und Praxis (FP)				
Modultitel englisch:		Research and Practice				
Studiengang:		Wissenschaftsphilosophie / Philosophy of Science				
Turnus: jährlich		Dauer: WS	Fachsemester: 3.	LP: 18	Workload: 540	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Praktikum/Projekt/Konferenz	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Berufsqualifizierendes Praktikum (FP-1)	Praktikum (WP)	18	ca. 300	ca. 240
	2.	Projekt (FP-2)	Projektarbeit (WP)	18	0-300	0-540
	3.	Konferenz(en) (FP-3)	Konferenz (WP)	18	ca. 60	ca. 480
2	Lehrinhalte: Das Modul dient der Vermittlung von Lehrinhalten und Methoden, die eine enge Verbindung von wissenschaftsphilosophischer Forschung und Praxis aufweisen. Studierende sollen entweder ein berufsqualifizierendes Praktikum absolvieren und/oder eine umfangreiche Projektarbeit durchführen und/oder an einer oder mehreren wissenschaftsphilosophischen Konferenzen teilnehmen (gegebenenfalls mit eigenem Vortrag) und darüber berichten. Je nach Umfang und Arbeitsaufwand können verschiedene Leistungen in den drei Bereichen kombiniert werden. Die genaue Gestaltung des Moduls wird im Vorfeld individuell mit dem Modulbeauftragten besprochen. Das Modul wird in der Regel den Monaten Oktober bis Dezember des jeweiligen Wintersemesters absolviert.					
3	Erworbene Kompetenzen: Studierende erwerben Kompetenzen der praxisnahen Aufbereitung, Präsentation und Vermittlung wissenschaftstheoretischer Themen und Fragestellungen. Insbesondere werden sie in die Lage versetzt, ihr Fachwissen in praktischen und berufsnahen Kontexten anzuwenden, so z. B. während Praktikumsphasen in Verlagen, bei Zeitungen oder Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, des Wissensmanagements oder der Wissenschaftspolitik. Sie eignen sich zudem die Fähigkeit an, über einen längeren Zeitraum ein wissenschaftsphilosophisches Thema im Rahmen einer Projektarbeit vertieft zu bearbeiten und in geeigneter Form (Publikation, Bericht, Vortrag etc.) zu präsentieren. Dabei wird vor allem auf die methodisch geleitete und auf die praktische Vermittlung und Anwendung abzielende Arbeit Wert gelegt. Studierende werden angeleitet, wissenschaftsphilosophische Forschungsarbeit auf praktische Kontexte des gesellschaftlichen Lebens zu beziehen und mit den Ergebnissen ihrer Arbeit an die fachinterne und breitere Öffentlichkeit zu treten. Die Beteiligung an Konferenzen dient schließlich der Einführung der Studierenden in die wissenschaftsphilosophische Fachgemeinschaft und dem Erwerb von Erfahrungen fachwissenschaftlicher Forschungs- und Diskussionszusammenhänge.					
4	Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende können zwischen der Absolvierung eines berufsqualifizierenden Praktikums (FP-1), einer Projektarbeit (FP-2) und einem oder mehreren Konferenzbesuchen (FP-3), die Vorträge und schriftliche Arbeiten beinhalten, wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: reines Studienmodul, erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Praktikumsbericht /Projektarbeit/Tagungsbeitrag. Der Umfang wird richtet sich nach der Ausgestaltung des Moduls und wird mit dem Modulbeauftragten abgestimmt.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: erfolgreiche Absolvierung mindestens dreier der Module GW, OW, SW und IF					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %					
11	Modulbeauftragter: N.N.		Zuständiger Fachbereich: o8 – Geschichte/Philosophie, Lehreinheit: Philosophie			

Modultitel: Forschung und Praxis (FP)

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ _____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Berufsqualifizierendes Praktikum (FP-1)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Vocational Internship				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahl-pflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐	☐ aktiv * ☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐		☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Praktikum	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☒ Bericht 3-10 S.	☐		☒	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Projekt (FP-2)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Project				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahl-pflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐	☐ aktiv * ☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐		☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung Umfang	☐		☐	☐	☐
☒ Projekt	☐ schriftl. HA n.V., je nach Art des Projekts	☐		☐	☐	☐
	☒ Projektarbeit	☐		☒	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch):		Konferenz(en) (FP-3)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Conference(s)				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs- relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bil- dung der Modulnote
				Pflicht	Wahl- pflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur _____min.	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat _____min.	☐	☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl.	☐		☐	☐	☐
☒ Konferenz(en)	Prüfung	☐		☐	☐	☐
	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
	☒ Vortrag/ Bericht 3-15 S.	☐		☒	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Mastermodul (MM)				
Modultitel englisch:		Master Module				
Studiengang:		Wissenschaftsphilosophie / Philosophy of Science				
Turnus: jährlich		Dauer: Semester	Fachsemester: 4.	LP: 30	Workload: 900	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
		Masterkolloquium (MM-1)	Kolloquium (P)	2	30 (2 SWS)	30
2	Lehrinhalte:					
	Das Modul dient dem Verfassen einer wissenschaftsphilosophischen Masterarbeit in enger Abstimmung mit einem der Modulbeauftragten. Studierende werden bei der Wahl ihres Masterarbeitsthemas rechtzeitig von den Modulbeauftragten durch Gesprächs- und Betreuungsangebote unterstützt und auf mögliche Themen aufmerksam gemacht, die den individuellen Studienschwerpunkten und Qualifikationen der Kandidaten entsprechen und eine ertragreiche und erfolgreiche Bearbeitung in Aussicht stellen. Während der Masterarbeitsphase präsentieren Studierende im Rahmen eines Masterkolloquiums des Philosophischen Seminars Teilergebnisse ihrer Arbeit. Diese werden von allen Masterkandidaten und den Betreuern der Masterstudiengänge eingehend diskutiert und bewertet.					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	Studierende werden durch das Verfassen der Masterarbeit befähigt, eine eigenständige fachwissenschaftliche Arbeit größeren Umfangs in der Wissenschaftsphilosophie durchzuführen und alle wesentlichen wissenschaftlichen Techniken und Methoden zu erwerben, die für die Absolvierung einer Qualifikationsarbeit erforderlich sind. Dazu zählen neben der sachgerechten Behandlung der Forschungsliteratur und der übersichtlichen Präsentation des Forschungsstandes der jeweiligen Fragestellung das Verfolgen einer eigenen Argumentationslinie und eines eigenen Darstellungsziels sowie der Ausblick auf weiterführende Forschung. Insbesondere lernen Studierende, die Ergebnisse ihrer Arbeit in den aktuellen Forschungskontext einzuordnen und sich im wissenschaftlichen Umfeld des von ihnen gewählten Themas zu positionieren.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Masterkolloquium wird auch von Studierenden des Masterstudiengangs Philosophie besucht.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Masterarbeit (bis zu 60 Seiten)					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreiche Absolvierung mindestens dreier der Module TW, MN, SW und IF sowie des 3. Fachsemesters (entweder der Module AF und FP oder eines Auslandssemesters)					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30 %					
11	Modulbeauftragte:		Zuständiger Fachbereich:			
	N.N. Prof. Dr. Reinold Schmücker Prof. Dr. Oliver R. Scholz Prof. Dr. Niko Strobach		o8 – Geschichte/Philosophie, Lehrinheit: Philosophie			

Abschnitt B

Modultitel: Masterarbeit (MA)Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ NeinArt der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☒ Masterarbeit bis zu 60 Seiten
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): <u>Masterkolloquium</u>						
Veranstaltungstitel (englisch): <u>Master Colloquium</u>						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungs-relevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur	☐	☒ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung	☐		☐	☐	☐
☒ Kolloquium	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☒ Präsentation des eigenen Masterprojekts, Beteiligung an der Diskussion	☐		☒	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: <u>keine</u>						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.05.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
 - § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
 - § 6 Auswahlkommission
 - § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
 - § 8 Abschluss des Verfahrens
 - § 9 Täuschung
 - § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.

2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) beendet wurde. ²Die Abschlussnote muss mindestens 2,5 betragen, oder die Bewerberin/der Bewerber muss nachweislich zu den besten 20% seines/ihres Jahrgangs gehören. ³Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder geistes-/kulturwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Philosophie endgültig nicht bestanden hat.

§ 4**Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**§ 5****Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6**Auswahlkommission**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/-lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierendenschaft. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/-lehrern gewählt. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden von der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten versehen. Hierbei werden
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
 - d) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 23.04.2012.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

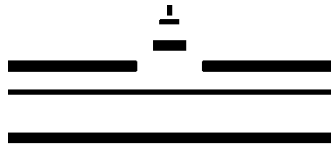
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Geowissenschaften

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 23. Mai 2012

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Geowissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07 / für das Sommersemester bis zum 15.01 eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geowissenschaften ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Geowissenschaften, Geologie oder Mineralogie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Geowissenschaften, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Geowissenschaften zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geowissenschaften die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gewählt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, die beide aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen müssen, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 75 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,75 multipliziert.
 2. weitere für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 25 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 10 Punkten und
 - d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,25 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punktwert	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21

Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punktwert	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Note	4,0
Punktwert	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.

- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2012.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Master of Science Humangeographie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. November 2009
vom 23. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. November 2009 (AB Uni 57/2009, S. 4288), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. April 2011 (AB Uni 9/2011, S. 597) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Studierende, die nach der Zugangs-und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie mit der Auflage der Erfüllung von Nachholstudien aus der Bachelorphase zugelassen wurden, studieren diese Leistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt erst, wenn die Nachholstudien erbracht sind. Die Bewertung der Leistungen, die im Rahmen der Nachholstudien erbracht werden, geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. Wurde die/der Studierende nach der Zugangs-und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie mit der Auflage der Erfüllung von Nachholstudien zugelassen, erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erst, wenn die Nachholstudien erbracht sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2012.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

HUMANGEOGRAPHIE

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 23. Mai 2012

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Humangeographie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07 eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 5.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. ein Anschreiben, in dem die Motivation für das angestrebte Studium dargelegt wird.
 7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 8. ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens „2,4“ oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 30 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im 1-Fach-Bachelor Studiengang der Geographie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Ferner ist fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ein Studium in einem 2-Fach-Bachelor Geographie-Studiengang oder in sozialwissenschaftlichen, raumplanerischen, geowissenschaftlichen, landschaftsökologischen, umweltwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ⁴Außerdem ist fachlich einschlägig ein Studium in einem juristischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, das mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ (8 Punkte gemäß Juristenausbildungsgesetz) beendet worden ist. ⁵Über das Vorliegen der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet die Auswahlkommission im Sinne von § 6. ⁶Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein fachlich einschlägiges Studium in Studiengängen im Sinne der Sätze 3 und 4 beendet haben, kann die Auswahlkommission entsprechend der Absätze 2-4 die Zulassung mit der Verpflichtung verbinden, Leistungen aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten nachzuholen (Nachholstudien). ⁷Diese Nachholstudien müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zusätzlich zu den für das Masterstudium erforderlichen Leistungen erbracht werden, Näheres zum Studium der Leistungen regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie. ⁸Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 1-Fach-Bachelor Sozialwissenschaften, 1-Fach-Bachelor Raumplanung, 2-Fach-Bachelor Geographie/Politikwissenschaften, 2-Fach-Bachelor Geographie/Soziologie, 2-Fach-Bachelor Geographie/Kultur- und Sozialanthropologie/-wissenschaften oder Ethnologie, 2-Fach-Bachelor Geographie/ Kommunikationswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel keine Nachholstudien festgelegt.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 2-Fach-Bachelor Geographie mit zweitem Fach außerhalb der unter Absatz 2 genannten Kombinationen sowie in 1-Fach-Bachelor Politikwissenschaften/Politik und Recht/Politik und Wirtschaft, 1-Fach-Bachelor Public Administration (Schwerpunkt Europa-Studien), 1-Fach-Bachelor Soziologie, 1-Fach-Bachelor Kultur- und Sozialanthropologie/Ethnologie/Kulturwissenschaften und 1-Fach-Bachelor Kommunikationswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel Nachholstudien im Umfang eines Moduls mit 10 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität festgelegt.

- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 1-Fach-Bachelor Geowissenschaften, 1-Fach-Bachelor Landschaftsökologie, 1-Fach-Bachelor Umweltwissenschaften, Rechtswissenschaften (1. Staatsexamen), 1-Fach-Bachelor Volkswirtschaftslehre und 1-Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel Nachholstudien im Umfang zweier Module mit jeweils 10 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität festgelegt.
- (5) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (6) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang Humangeographie oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Geographie endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission im Sinne von § 6 stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und legt ggf. die zu erbringenden Nachholstudien fest.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Humangeographie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften bildet für die Durchführung des Zulassungsverfahrens eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Institutes für Geographie. Die Auswahlkommission entscheidet über die fachliche Einschlägigkeit des Studiums sowie über die Nachholstudien gemäß § 3. Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Humangeographie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, führt die Auswahlkommission das Auswahlverfahren durch.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 60 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
 2. Die Motivation für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird mit 20 % gewichtet. Dabei wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission das Motivationsschreiben mit bis zu 10 Punkten versehen. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
 3. Weitere für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 20 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 unter der Auflage des Erbringens von Nachholstudien erteilt, wird dies mit der Zulassung bekannt gegeben.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2012.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Februar 2009

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 23 Abs. 7, § 3 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV NRW S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2011 (GV NRW, S. 275), in Kraft getreten am 4. Juni 2011 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2009 (AB Uni 2009/6, S. 439), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 5. Mai 2010 (AB Uni 11/2010, S. 879), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

Präferenzorientiertes Zulassungsverfahren

- (1) ¹In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge in einer bestimmten Reihenfolge wählen. ²Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studiengängen sind, erhöht sich für jede gewählte Studiengangkombination die Zahl der gemäß Satz 1 wählbaren Studiengänge um einen.
- (2) ¹Die Bewerberin/der Bewerber wird im Studiengang der höchsten Präferenz, mit dem sie/er die Auswahlgrenze erreicht, zugelassen. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 erfolgt die Zulassung in den beiden kombinierbaren Studiengängen der höchsten Präferenz, mit denen die Bewerberin/der Bewerber die Auswahlgrenze erreicht. ³In den Studiengängen nachrangiger Präferenz nimmt die Bewerberin/der Bewerber am weiteren Vergabeverfahren nicht teil.
- (3) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studiengängen sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studiengang voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 Satz 2 in den Antrag einbezogen wurde.
- (4) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 3a genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.
- (5) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 3a genannten Fristen hinsichtlich der zulassungsbeschränkten Studiengänge nicht mehr geändert werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

2. Nach dem neuen § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

§ 1b

**Ausschließliche elektronische Antragstellung,
elektronische Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) ¹Eine Bewerbung an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. ²Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 3a elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 3a zugegangen sein. ³Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.
- (3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

3. § 3a erhält folgende Fassung

**§ 3a
Fristen**

¹Bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Vergabeverordnung NRW gilt nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist. ²Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 der Vergabeverordnung NRW gilt jeweils die gekürzte Frist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Auswahl- und Vergabeverfahren für das Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Mai 2012.

Münster, den 24. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
„Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007
vom 15.05.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007 (AB Uni 17/2007, S. 901 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 07.07.2009 (AB Uni 25/2009, S. 1805 ff.), werden wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Punkt „4. Anwesenheitspflicht“ eingefügt:

„4. Anwesenheitspflicht

¹Soweit für die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Lehrveranstaltungen die Anwesenheitspflicht festgelegt ist, dürfen die Studierenden in jeweils drei Veranstaltungen fehlen. ²Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.“

2. Der bisherige Punkt „4. Modulbeschreibungen“ wird zu Punkt „5. Modulbeschreibungen“ und wie folgt neu gefasst:

Modul 1

Bezeichnung: Studieneinführung und Sprachpraxis I
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul (differenziert nach Studienschwerpunkt)
Voraussetzungen: keine
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für den Schwerpunkt Polen/Ukraine werden die Sprachen Polnisch und Ukrainisch angeboten; die Studierenden wählen eine davon. Für die Studierenden mit Schwerpunkt Baltikum werden die Sprachen Litauisch und Lettisch im Jahresturnus abwechselnd angeboten; sie haben keine Wahlmöglichkeit.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Übung: Einführung in die Regionalstudien Ostmitteleuropa	keine	2	3	1.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	keine
Übung: Grundkurs I	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht.	4	6	1.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%	keine
Übung: Grundkurs II	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht.	4	6	2.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%	erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs I
Gesamt		10	15	1.-2.	3	3	

Modul 2A

Bezeichnung: Nachbarschaft und Integration
Turnus: jährlich
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: keine
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-leistun-gen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzun-gen
Vorlesung (mit Übung): Deutsch-ostmitteleuropäische Kulturbeziehungen in Gegenwart u. Geschichte	keine	2	3	1			keine
Übung zur Vorlesung	keine	2	3	1	1	15-minütiges Prüfungsgespräch oder zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine
Vorlesung (mit Übung): Geschichte der internationalen/europäischen Beziehungen und das östliche Europa	keine	2	3	2			keine
Übung zur Vorlesung	keine	2	3	2	1	zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine
Übung: Nachbarschaft und Integration in osteuropäischen Kulturen	keine	2	3	2	1		keine
Gesamt		10	15		3	2	

Modul 2B

Bezeichnung: Recht und Rechtskultur
Turnus: jährlich
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: keine
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Öffentliches Recht I	keine	2	3	1	1	60-minütige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modul- note: 20 %	keine
Vorlesung: Öffentliches Recht II	keine	2	6	2		120-minütige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40 %	erfolgreiche Teilnahme an der Vor- lesung „Öffent- liches Recht I“ im Winter- semester
Vorlesung: Recht und poli- tische Ideen- geschichte in Polen und im Baltikum	keine	2	3	1	1		keine
Übung: Rechtskultur im osteuropäi- schen Raum	keine	2	3	2	1	Referat (max. 20 Min.) und entweder ein 30-minütiges Prüfungsgespräch oder eine zweistün- dige Klausur; Ge- wichtung für die Bil- dung der Modulnote: 40% (Referat 20%, Gespräch/Klausur 20%)	Teilnahme an der Vor- lesung
Gesamt		10	15		3	2	

Studierende, die in einem Wahlpflichtmodul (2A oder 2B) endgültig gescheitert sind, haben die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen in dem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.

Modul 3

Bezeichnung: Sprachpraxis II
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul (differenziert nach Studienschwerpunkt)
Voraussetzungen: Für den Schwerpunkt Polnisch / Ukrainisch: erfolgreicher Abschluss des Moduls 1; für den Schwerpunkt Baltisch: keine.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13,3%

Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
sprachlicher Schwerpunkt: Polnisch							
Übung: Aufbaukurs I Polnisch	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	4	5	3.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Polnisch I u. II
Übung: Aufbaukurs II Polnisch	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	4	5	4.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme an Aufbaukurs I
sprachlicher Schwerpunkt: Ukrainisch							
Übung: Aufbaukurs I Ukrainisch	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	4	5	3.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs I u. II
Übung: Aufbaukurs II Ukrainisch	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	4	5	4.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme an Aufbaukurs I
sprachlicher Schwerpunkt: Baltisch							
Übung: Grundkurs I	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	4	5	3.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine
Übung: Grundkurs II	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	4	5	4.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs I
Gesamt		8	10	3.-4.	2		

Modul 4

Bezeichnung: Geschichte und Gesellschaft
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Voraussetzung für die Absolvierung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten Studienjahrs bzw. der Nachweis entsprechender Kenntnisse.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Proseminar: Einführung in das Studium der mittleren und neueren Geschichte	Einschlägige Lehrbücher oder Unterrichtsskripten stehen für eine sinnvolle selbständige Bewältigung des Stoffs nicht zur Verfügung, daher besteht Anwesenheitspflicht.	4	4	3.	3	Referat (max. 20 Min.), 2-stündige Klausur und schriftliche Hausarbeit (max. 15 S.) Gewichtung für die Bildung der Modulnote: Referat 10%, Klausur 10%, Hausarbeit 20%	keine
Übung oder Kurs: Kurs zur ostmitteleuropäischen Geschichte der Neuzeit	Einschlägige Lehrbücher oder Unterrichtsskripten stehen für eine sinnvolle selbständige Bewältigung des Stoffs nicht zur Verfügung, daher besteht Anwesenheitspflicht.	2	3	4.	1	2-stündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	keine
Vorlesung: Literatur und Gesellschaft vom 18. Jahrhundert bis zum Zerfall der mittel- und osteuropäischen Imperien	keine	2	3	4.	1	2-stündige Klausur oder 15-minütiges Prüfungsgespräch; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%	keine
Praktikum (mindestens 4 Wochen)	keine		5	4.	1	Praktikumsbericht	keine
Gesamt		8	15	3.-4.	6		

Modul 5

Bezeichnung: Sprachpraxis III
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul (differenziert nach Studienschwerpunkt)
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13,3%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Übung: Spezialkurs Ia (Übersetzung)	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	2	2	5.	1	15-minütiges Prüfungsgespräch oder zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs Polnisch / Ukrainisch I u. II bzw. Grundkurs Lettisch/Litauisch I u. II
Übung: Spezialkurs Ib (Wirtschaftssprache)	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	2	3	5.	1	15-minütiges Prüfungsgespräch oder zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs Polnisch / Ukrainisch I u. II bzw. Grundkurs Lettisch/Litauisch I u. II
Übung: Spezialkurs IIa (Grammatik)	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	2	2	6.	1	15-minütiges Prüfungsgespräch oder zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme an Spezialkurs Ia/b
Übung: Spezialkurs IIb (Konversation)	Aus Gründen des praktischen Spracherwerbs besteht Anwesenheitspflicht	2	3	6.	1	15-minütiges Prüfungsgespräch oder zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme an Spezialkurs Ia/b
Gesamt		8	10	5.-6.	4		

Modul 6

Bezeichnung: Kultur und Kommunikation
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahrs bzw. der Nachweis entsprechender Kenntnisse.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Von den 4 im Modul angebotenen Veranstaltungen müssen die Studierenden 3 absolvieren. Die beiden Hauptseminare sind obligatorisch, die Übung muss im Prüfungsfach besucht werden. Wenn die BA-Arbeit im zweiten Studienfach geschrieben wird, kann eine Übung frei gewählt werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13,3%

Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung: Einschlägige Veranstaltung zur ostmittel-europäischen Geschichte	Einschlägige Lehrbücher oder Unterrichtsskripten stehen für eine sinnvolle selbständige Bewältigung des Stoffs nicht zur Verfügung, daher besteht Anwesenheitspflicht.	2	2	5.	1	Referat/max. 20 Min. Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	keine
Übung: Geistesgeschichte, Medien und Literatur	Einschlägige Lehrbücher oder Unterrichtsskripten stehen für eine sinnvolle selbständige Bewältigung des Stoffs nicht zur Verfügung, daher besteht Anwesenheitspflicht.	2	2	6.	1	Referat/max. 20 Min. Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	keine
Hauptseminar: Kulturelles Gedächtnis	Einschlägige Lehrbücher oder Unterrichtsskripten stehen für eine sinnvolle selbständige Bewältigung des Stoffs nicht zur Verfügung, daher besteht Anwesenheitspflicht.	2	4	5.	1	Referat/max. 20 Min. (10 % der Modulnote) und Hausarbeit/max. 10 Seiten (30 % der Modulnote)	keine

Hauptseminar: Hauptseminar zur ostmittel-europäi- schen Ge- schichte	Einschlägige Lehrbü- cher oder Unterrichts- skripten stehen für eine sinnvolle selbständige Bewältigung des Stoffs nicht zur Verfügung, daher besteht Anwe- senheitspflicht.	2	4	6.	1	Referat/ max. 20 Minuten (10 % der Modulnote) und Hausarbeit/max. 10 Seiten (30 % der Modulnote)	keine
Gesamt		8	10	5.-6.	3		

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die in dem Studiengang „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors immatrikuliert sind. Sie findet erstmals zum Sommersemester 2012 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 23.04.2012.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles